

Argumente gegen das schädliche neue Kantonale Energiegesetz

Hohe Kadenz gefährdet Planungs- und Rechtssicherheit

2012 trat im Kanton Bern ein neues Energiegesetz in Kraft. Zur Erinnerung: Fast 80 % des Berner Stimmvolks befürworteten 2011 die Variante des Volksvorschlages ohne einen GEAK-Zwang. Knapp 65 % lehnten 2013 die schädliche Initiative Bern erneuerbar ab. 2016 wurde die Verordnung zum Energiegesetz revidiert, seitdem zählt Bern zu den Kantonen mit den strengsten Energievorschriften. Heute wollen die Behörden die geltenden Bestimmungen schon wieder überarbeiten. Ohne Not, aber mit gravierenden Auswirkungen auf die Planungs- und Rechtssicherheit. Dies, obschon die Schweizer Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer jährlich rund CHF 15 Mrd. für Unterhaltsarbeiten aufwenden und ungeachtet der Feststellung der Berner Kantonsregierung, dass viele Gebäude bereits freiwillig nach höheren Energiestandards saniert werden als vom Gesetzgeber verlangt.

Regulierungsdschungel statt Harmonisierung

Mit der vorliegenden Revision sollen «zu einem sehr wesentlichen Teil» die unverbindlichen «Musterenergievorschriften der Kantone (MuKE 2014)» umgesetzt werden. Ziel ist eine angebliche Harmonisierung der Vorschriften unter den Kantonen. Bis heute wurden die Mustervorschriften allerdings erst in fünf Kantonen (BS, BL, LU, OW und VD) übernommen, und zwar auch dort nur teilweise und erst noch unterschiedlich. Im Kanton Solothurn wurde eine geplante Gesetzesrevision im Juni 2018 gar vom Volk verworfen. Von Harmonisierung also keine Spur! Im Kanton Bern soll überdies noch ein zusätzlicher Sündenfall punkto Rechtszersplitterung geschaffen werden, indem man den Gemeinden die Kompetenzen zu weiteren Verschärfungen sprich Abweichungen erteilen will. Das verkompliziert die Sachlage für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer im gesamten Kanton und führt in der Praxis vor allem zu administrativem Mehraufwand mit entsprechenden Kosten, welche letztlich auch die Mieter tragen müssen.

Quasi-Verbot von Ölheizungen

Ein Knackpunkt des neuen Gesetzes ist das faktische Verbot von Ölheizungen, das in Artikel 40a gefordert wird. Das Verbot ist überflüssig, da heute ohnehin nur noch selten Ölheizungen projektiert werden. In den wenigen Fällen, wo der Bauherr sich aufgrund reiflicher Überlegungen dennoch für eine Ölheizung entscheidet, wollen die Behörden künftig einen Nachweis einfordern, dass es aus technischer und finanzieller Sicht keine tragbaren Alternativen gibt. Während Ersteres wohl kaum je der Fall sein wird, fehlen im Gesetz Kriterien für die Beurteilung der zumutbaren Mehrkosten.

Teure Energie-Bürokratie beim Heizungsersatz

Die 2011 wuchtig verworfene Variante zum Energiegesetz hatte vorgesehen, dass bei den vor 1990 bewilligten Bauten innert 10 Jahren ein GEAK erstellt werden müsse. Neuere Bauten waren davon befreit. Die aktuelle Vorlage sieht zwar auf den ersten Blick keine solche Pflicht mehr vor. Aber beim Ersatz einer Ölheizung (und neu auch bei Gasheizungen) muss künftig eine Bewilligung eingeholt und mit einem GEAK nachgewiesen werden, dass die Liegenschaft mindestens in die Klasse D eingeteilt werden kann. Andernfalls muss der Eigentümer entweder eine andere Heizungsart wählen oder zusätzliche energetische «Sanierungs-Lösungen» (stärkere Isolation, Wärmepumpenboiler etc.) umsetzen. Das führt trotz der auf Verordnungsstufe in Aussicht gestellten «Standardlösungen» zu erheblichen Mehrkosten und untragbaren Verzögerungen. Diese werden umso gravierender, wenn zum Beispiel im Winter eine bestehende Heizanlage kurzfristig ersetzt werden muss und eine umfassende Sanierung erst mittelfristig geplant und finanziert werden kann. Auch werden im Extremfall werden alte, umweltbelastende Heizungen so lange es Ersatzteile dafür gibt weiterbetrieben, statt sie durch moderne, energiesparende – unter Umständen ebenfalls mit Öl oder Erdgas betriebene – Heizsysteme zu ersetzen. Damit erweisen sich die neuen Vorschriften sogar als kontraproduktiv.

Unklare Eigenstromerzeugungspflicht

Das neue Gesetz sieht vor, dass Neubauten einen Teil des benötigten Stroms künftig selbst erzeugen müssen, vorzugsweise mit Photovoltaik-Anlagen. Die Frage, was das genau bedeutet und wie die notwendigen Ausnahmeregelungen aussehen, wird im Gesetz nirgends beantwortet. Stattdessen wird auf die Energieverordnung verwiesen, welche die Verwaltung in Eigenregie und ohne Einflussmöglichkeit des Parlaments und des Stimmvolkes erarbeiten wird. Kommt dazu, dass es auch hier den Gemeinden neu möglich sein wird, die darin enthaltenen Regeln nach Belieben zu verschärfen.

Sanierungszwänge

Elektroboiler müssen nach maximal 20 Jahren ersetzt und bestehende Beleuchtungen (dazu zählen auch Leuchtreklamen in Schaufenstern) innert fünf Jahren an die neuen Regelungen angepasst werden. Solche Sanierungszwänge sind abzulehnen, zumal der zu erwartende Nutzen für unser Klima fraglich ist. Das von der Regierung behauptete Gesamtsparpotenzial von 2% des Berner Stromverbrauchs scheint massiv zu hoch gegriffen, wenn man bedenkt, dass viele Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer ihren Elektroboiler bis in 20 Jahren auf freiwilliger Basis ersetzt haben werden – ganz ohne staatlichen Zwang. Ausserdem verkennen die Behörden mit ihrer Verbotshaltung die Tatsache, dass der technologische Fortschritt in der jüngeren Vergangenheit den weitaus grösseren Effekt auf unseren Energieverbrauch hatte, als neue bürokratische Hürden.

Steigende Mieten

Auch Mieterinnen und Mieter würden bei einer Annahme des kantonalen Energiegesetzes zur Kasse gebeten. Eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Wohnungswesens zeigt klar und deutlich: Nach der energetischen Sanierung eines Wohnbaus steigen die Mieten an, die Nebenkosten für das Heizen sinken aber nicht in vergleichbarem Mass. Es braucht deshalb ein Nein zum KEnG, um das Angebot an bezahlbaren Wohnungen im Kanton Bern zu erhalten.

Weitere Verschärfungen wider Treu und Glauben

Bei der Regelung, unter welchen Umständen Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer zum Anschluss an ein Fernwärmenetz verpflichtet werden können, wird besonders deutlich, was die hohe Kadenz an neuen Regulierungen und Gesetzesrevisionen für seltsame Blüten treibt. Im Anfang 2012 in Kraft getretenen Energiegesetz wurde in Artikel 16 Absatz 1 ausgeführt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, die nicht mindestens 25% des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien decken, sich dieser Verpflichtung beugen müssen. Wer nun aber in den vergangenen fünf Jahren investiert und den Anteil erneuerbarer Energie bspw. auf 30% angehoben hat, sieht sich evtl. bald schon wieder um seine Investition geprellt. Im neuen Gesetz liegt die Grenze nämlich bereits bei 50%.

Noch mehr staatliche Eingriffen ins Eigentumsrecht

Das vorliegende Gesetz ist insgesamt kaum zielführend und in einzelnen Punkten sogar kontraproduktiv, was die anvisierten Einsparungen im Energiebereich betrifft. Gefährlich wird es indes dort, wo das Gesetz gerade keine verbindlichen Vorgaben enthält, über die man abstimmen kann. So finden sich an verschiedenen Orten, bspw. in Artikel 42 Absatz 2 betreffend den gewichteten Energiebedarf oder in den bereits erwähnten Artikeln 39 und 40a mehrere Eingriffe ins Eigentumsrecht, deren Tragweite erst auf Verordnungsstufe, das heisst durch die Verwaltung in Eigenregie festgelegt werden soll – ohne Einflussmöglichkeit des Grossen Rates und des Volkes.